

TOP-THEMA

Doppelbesteuerung – Droht Familienstiftungen das Aus?

GESETZLICHE REGELUNG LÄSST AUF SICH WARTEN — Weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit vertritt die Finanzverwaltung den Standpunkt, Zuwendungen ausländischer Familienstiftungen an deutsche Begünstigte unterlägen in Deutschland nicht nur der Einkommensteuer, sondern auch der Schenkungssteuer. „Was wie ein Spezialproblem eines kleinen Kreises von Betroffenen aussieht, könnte von größter praktischer Relevanz für deutsche Familienstiftungen und deren Begünstigte werden“, meint **Gerd Seeliger**, Equity Partner der Kanzlei **SKW Schwarz** und Experte für Steuerrecht.

Deutsche Familienstiftungen unterliegen bei ihrer Gründung und ihrer Auflösung der Erbschaftssteuer. Zudem wird alle 30 Jahre ein Erbgang fingiert und der Erbschaftssteuer unterworfen („Erbersatzsteuer“). Daneben sind die laufenden Zuwendungen der Familienstiftung an ihre Begünstigten einkommensteuerpflichtig. Lange Zeit bestand demgegenüber keine befriedigende Regelung zur Schenkungssteuer für die anglo-amerikanischen „common-law-trust“. Diese Lücke wurde mit einer Änderung des Erbschaftssteuergesetzes 2001 geschlossen. Nunmehr löst u. a. „der Erwerb bei Auflösung einer Vermögensmasse ausländischen Rechts sowie der Erwerb von Zwischenberechtigten während des Bestehens der Vermögensmasse“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 ErbStG) Schenkungssteuer aus.

Zweifelhafter Standpunkt der Finanzverwaltung

Mit der Begründung, der Begriff „Vermögensmasse ausländischen Rechts“ erfasse auch ausländische Stiftungen und der Begriff „Zwischenberechtigte“ auch deutsche Begünstigte, haben sich nach einer aktuellen Aussage der bayerischen Finanzverwaltung die Länder-Finanzministerien darauf geeinigt, Zuwendungen ausländischer Stiftungen an deutsche Begünstigte der Schenkungssteuer zu unterwerfen. Dass dies zu einer Doppelbesteuerung der Zuwendungen mit Einkommensteuer und Schenkungssteuer führe, beeindrucke die Finanzverwaltung bislang ebenso wenig wie die Tatsache, dass deren Meinung weder vom Wortlaut noch von der Systematik oder dem Zweck des Gesetzgebers, der zur Einführung der Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 ErbStG führte, gedeckt sei, so Seeliger weiter. „Schon hinsichtlich der schenkungssteuerlichen Behandlung von Zuwendungen ausländischer Stiftungen ist der Standpunkt der Finanzverwaltung rechtlich kaum vertretbar. Zudem besteht das Risiko, dass künftig auch Zuwendungen deutscher Familienstiftungen an deutsche Begünstigte wegen der gebotenen Gleichbehandlung (Art. 3 GG) und der europarechtlichen Vorgabe, ausländische Steuerpflichtige nicht schlechter zu behandeln als inländische, zusätzlich zur Einkommensteuer der Schenkungssteuer unterworfen werden.“

Der **Bundesfinanzhof** hatte bislang keine Gelegenheit, über dieses Thema endgültig zu entscheiden. Allerdings ä-

berte er in einem Beschluss vom 21.7.14 ernstliche Zweifel, ob die ordentliche Ausschüttung einer Schweizer Familienstiftung an deutsche Familienangehörige Schenkungssteuer auslösen könne. „Es ist daher zu hoffen, dass die Rechtsprechung oder der Gesetzgeber alsbald eine Klärung im Sinne der Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Zuwendungen von (ausländischen) Stiftungen an deutsche Begünstigte herbeiführt“, so Seeliger. ■

Erfahren Sie mehr zum Thema beim **8. PLATOW StiftungsFORUM** am 22.11.17 im Haus am Dom in Frankfurt. Treffen Sie Stifter sowie Manager großer Stiftungen und tauschen Sie sich mit den Experten über Investmentchancen und Anlagetrends aus. Weitere Infos und Anmeldung unter www.platow.de/veranstaltungen.

Cleary Gottlieb shoppt für Henkel im US-Beauty-Markt

M & A-TRANSAKTION IM FRISEURSEGMENT — Ein internationales Juristenteam der Kanzlei **Cleary Gottlieb** hat den deutschen Konsumgüterriesen **Henkel** bei seinem jüngsten Zukauf in Nordamerika begleitet. Unter Federführung der M & A-Partner **Michael J. Ulmer** (Frankfurt) und **Glenn McGroary** (New York) erwarb das Düsseldorfer Familienunternehmen den Haarpflegemittelhersteller **Zotos International Inc.** vom japanischen Kosmetikkonzern **Shiseido** (s. a. PLATOW v. 30.10.). Rd. 485 Mio. US-Dollar blätterte Henkel dafür auf den Tisch. Die Akquisition steht derzeit noch unter Vorbehalt der kartellbehördlichen Genehmigungen.

Dem Beratungsstab von Cleary gehörten zudem die Partner **Romina Polley** (Kartellrecht, Köln) und **Daniel Ilan** (IP, New York) sowie die Counsel **Steven J. Kaiser** (Kartellrecht), **Richard Bidstrup** (Umweltrecht, beide Washington) und **Kathleen Emberger** (Arbeitsrecht, New York) an.

Der für die Marken Persil, Schwarzkopf und tesa bekannte **DAX-Konzern** befindet sich seit längerem auf Expansionskurs. Mit den Professional-Hair-Marken Joico und Zotos Professional will Henkel seine schwächelnde Beauty-Care-Sparte weiter stärken und seine Position in den USA, dem wichtigsten Einzelmarkt für Friseur- und Haarpflegeprodukte, ausbauen. ■

Noerr bringt HelloFresh aufs Frankfurter Parkett

IPO SPÜLT FRISCHES GELD IN DIE KASSE — Nachdem im vergangenen Jahr bereits die Weichen gen Börsengang gestellt wurden, legte der Kochboxhersteller **HelloFresh** am 2.11.17 einen gelungenen IPO hin. Wie schon bei den vorausgegangenen Finanzierungsrunden und den wesentlichen Umwandlungsmaßnahmen zur AG und späteren SE mandatierten die Berliner ein Team der Kanzlei **Noerr** um die Partner **Christian Pleister** (Federführung, Private Equity, Frankfurt/Berlin) und **Ralph Schilha** (Kapitalmarktrecht, München). ►